

## **Wahlbekanntmachung**

### **I.**

Am Sonntag, dem 09. Juni 2024, findet in der Stadt Wirges die Wahl zur Jugendvertretung statt. Die Wahl dauert von 10 Uhr bis 16 Uhr.

### **II.**

Die Stadt Wirges bildet einen Stimmbezirk.

Der Wahlraum befindet sich im Bürgerhaus Wirges, Raum Montchanin, Montchaninplatz 1, 56422 Wirges.

Der Wahlraum ist zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen barrierefrei eingerichtet.

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 zugestellt wurde, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Die Wählerinnen und Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren amtlichen Personalausweis oder einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

### **III.**

Die Wahl zur Jugendvertretung findet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Die Wählerinnen und Wähler geben entsprechend den Hinweisen in der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlleiters über die Durchführung der Mehrheitswahl zur Jugendvertretung der Stadt Wirges vom 12. März 2024 ihre Stimmen ab.

### **IV.**

Die Wählerinnen und Wähler falten in der Wahlzelle den Stimmzettel für die Wahl so, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie gewählt haben und legen den Stimmzettel in die Wahlurne, sobald die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher dies gestattet.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

### **V.**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

### **VI.**

Die Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Wirges, 28. Mai 2024

Markus Schlotter  
Stadtbürgermeister